



Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

CDU- FDP-Fraktion
im HauseHausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6.030
Telefon: 0385 545-1000
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
2011-12-08**Anfrage an die 25. StV am 12.12.11 zum Bewohnerparken**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1:

Nach den „Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs“ EAR 05 wird entsprechend der Erfahrungen mit dem System des Bewohnerparkens davon ausgegangen, dass sich ca. 90% aller Berechtigten einen Bewohnerparkausweis ausstellen lassen. Es gibt Erfahrungswerte, dass aufgrund von Urlaub, Dienstreisen, Werkstattaufenthalten u.ä. nur ein gewisser Anteil aller Berechtigten gleichzeitig vor Ort anwesend sein wird. Dieser Anteil liegt so zwischen 70 und 80%.

Deswegen steht in den o.g. Empfehlungen EAR 2005: „Es empfiehlt sich, einen Schlüssel von durchschnittlich 1,6 parkberechtigten Fahrzeugen je vorhandenem Parkstand nicht zu überschreiten.“ Dies ist eine Empfehlung, es gibt keinen zwingenden Richtwert.

Entsprechend der beigegeführten statistischen Tabelle in Anlage 1 wird dieser Faktor gegenwärtig in allen Zonen eingehalten. Dennoch wird die Schelfstadt aktuell einer Überprüfung unterzogen. In Randbereichen an der Grenze zweier Zonen gibt es bereits heute Stellplätze, die sowohl von Berechtigten der einen als auch der anderen Zone genutzt werden können. Bis Jahresende 2011 ist dies jedoch nicht von Belang, da das zonenübergreifende Parken in der gesamten Innenstadt bis Jahresende weiterhin gültig ist.

Das System des Bewohnerparkens ist eine verkehrsorganisatorische Maßnahme im öffentlichen Straßenraum zur Bevorrechtigung der Bewohner städtischer Quartiere mit einem beschränkten Stellplatzangebot auf privaten Flächen. Eine Abdeckung von 1:1 (ausgegebene Bewohnerparkkarten zu vorhandenen Stellplätzen im Straßenraum) kann und wird es nicht geben.

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Telefonzentrale: +49 385 545-0
Internet-Adresse: www.schwerin.de
E-Mail-Adresse: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 – 18:00 Uhr
Fr. 08:00 – 13:00 Uhr
Erweiterte Öffnungszeiten BürgerBüro:
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Erreichbar mit der Straßenbahnlinie 1
bzw. mit den Buslinien 5, 7, 8, 10/11
Haltestelle Hauptbahnhof
oder mit den Straßenbahnlinien 2, 4
und den Buslinien 12, 14
Haltestelle Stadthaus

Parkmöglichkeit:
Tiefgarage Stadthaus

Bankverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin	370 019 997 (BLZ 140 520 00)
Deutsche Bank AG Schwerin	3 096 500 (BLZ 130 700 00)
Postbank Hamburg	7 358 201 (BLZ 200 100 20)
VR-Bank e.G. Schwerin	28 800 (BLZ 140 914 64)
Commerzbank	2 027 845 (BLZ 140 400 00)
HypoVereinsbank	19 045 385 (BLZ 200 300 00)

Zu Punkt 2:

Es gibt bereits eine Stellungnahme zur Beschlussvorlage 2011/ 2008 vom Februar 2009. Diese ist als Anlage 2 zu diesem Schreiben beigelegt. Bereits in dieser Stellungnahme wird deutlich, dass die Verwaltung nicht ansatzweise in der Lage ist, die Gebühren für die Ausstellung der Bewohnerparkausweise weiter zu senken. Die Kosten sind in den vergangenen Jahren eher gestiegen.

Zusätzlich zu dem in o. g. Stellungnahme zusammengefassten Verwaltungsaufwand kommen aktuell noch gesonderte Aufwendungen für die geforderten gezielten Informationen der betroffenen Bürger durch haushaltsbezogene Postwurfsendungen hinzu. Ebenfalls sehr zeit- und personalaufwändig sind die zahlreichen Bürgeranfragen und Beschwerden zur einen oder anderen Maßnahme gerade im Bereich ruhender Verkehr. Insgesamt sind dazu umfangreiche statistische Erhebungen notwendig, die i.R. sehr zeitaufwändig sind.

Mit freundlichen Grüßen



Angelika Gramkow

Anlage 1 zur Antwort OB (Anwohnerparken)

Überblick

Bewohnerparkzone	Anzahl der Einwohner	Pkw priv. (K*E)	Anz. Stp. Straßenraum	Bewohnerparkkarten 2009	Bewohnerparkkarten 01.11.11	Stellplatz pro Pkw	Parkkarte zu Stellplätzen
Zone A - Östliche Altstadt	1836	860	593	631	660	0,69	1,11
Zone B - Südliche Schelfstadt	1649	642	356	494	546	0,55	1,53
Zone C - Nördliche Schelfstadt	2459	958	612	667	753	0,64	1,23
Zone D - Bahnhofsquartier	1391	605	464	244	344	0,77	0,74
Zone E - Westliche Altstadt	1315	587	333	274	325	0,57	0,98
Zone F - Feldstadt	3804	1557	925			0,59	0,00
Zone G - Südliche Paulsstadt	2230	916	587			0,64	0,00
Zone H - Mittlere Paulsstadt	3596	1477	1036		1011	0,70	0,98
Zone J - Nördliche Paulsstadt	1405	576	326		315	0,57	0,97
Summe Innenstadt	19685	8178	5232	2310	3954	0,64	
						Mittelwert	
Zone L - Lutherstr./Lischstr.					202		
Zone M- Benjaminstr.							
Summe Bewohnerparken ges.					4156		

13.02.09

Parkgebühren Bewohnerparken

Rechtsgrundlage für die Erhebung von **Gebühren bei der Ausstellung eines Parkausweises für Bewohner** ist die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Gemäß Gebührennummer 265 der Anlage 1 zu §1 liegt, bei der Ausstellung eines Parkausweises für Bewohner, der Gebührenrahmen zwischen 10,20 € bis 30,70 € pro Jahr.

Die GebOSt ist eine Rechtsverordnung des Bundes, so dass auch im Hinblick auf eine Gebührenbefreiung Landesrecht bzw. Satzungsrecht nicht greift. Nach § 5 GebOSt sind nur Gebietskörperschaften des Öffentlichen Rechts von den Gebühren befreit. Gegenüber Körperbehinderten kann aus Billigkeitsgründen auf die Gebühr verzichtet bzw. die Gebühr ermäßigt werden.

Bei der Festlegung von Tarifzonen in Bezug auf die Erhebung von **Parkgebühren im Straßenraum (Parkscheinautomaten)** spielt die Attraktivität des Standortes eine wesentliche Rolle, da sich die Tarife an der ortsüblichen Preisgestaltung zu orientieren haben (siehe Anlage 1 u. 2). Bei der Ausweisung von Bewohnerparkzonen geht es in erster Linie darum, **Bewohnern bei akuter Parkplatzknappheit bevorrechtigt die Möglichkeit einer Inanspruchnahme eines öffentlichen Stellplatzes in Wohnortnähe bereitzustellen**. Die Gebühr stellt daher grundsätzlich den Verwaltungsaufwand dar.

Unterschiedliche Gebührenhöhen zwischen den einzelnen Bewohnerparkzonen in der Innenstadt sind aus Sicht der Verkehrsbehörde **rechtlich unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes somit nicht vertretbar**. Denn es macht keinen Unterschied, ob die Parkplatzknappheit durch den Park-/Suchverkehr von Einzelhandelskunden unmittelbar im Zentrum oder in den Randbereichen des Zentrums durch den Park-/Suchverkehr von Arbeitnehmern eines großen Arbeitgebers (Land, Stadt, DB usw.) bzw. Berufsschülern verursacht wird. Ist eine Parkplatzknappheit aus welchem Grund auch immer nicht gegeben, dann stünde die Frage nach der Notwendigkeit einer solchen Bewohnerparkzone.

Bei einer maximal zulässigen jährlichen Gebühr von 30,70 € (2,56 € pro Monat) besteht für die Genehmigungsbehörde nicht ansatzweise die Möglichkeit, den mit einer attraktiven Lage verbundenen wirtschaftlichen Vorteil der Bewohner, über die Gebührenhöhe abzugelten. Diese Gebühren decken bestenfalls den Verwaltungsaufwand (Parkkonzept erstellen, Konzept der Zone erstellen, Beschilderung der Zonen, Öffentlichkeitsarbeit, Bewohnerparkausweise ausgeben, Kontrolle der Einhaltung usw.)

Bei den Maßnahmen der **Haushaltskonsolidierung** wird das Amt 69 seit Jahren aufgefordert, die Einnahmen für das Parken zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund würde eine Herabsetzung der Gebühren für das Bewohnerparken in bestimmten Bereichen, die aus Gleichbehandlungsgrundsätzen auch auf andere Bereiche auszudehnen wäre, zu einer deutlichen Verminderung der Einnahmen führen.

Es gibt seit Jahren die Forderung der Großstädte beim Bund eine Gebührenanpassung (Gebührenerhöhung 300 %) vorzunehmen, die bis jetzt nicht umgesetzt wurde. Auch das spricht dafür, nicht den Weg zu einer Herabsetzung der Gebühren für das Bewohnerparken zu gehen.

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Zoneneinteilung Parkgebühren im Straßenraum |
| Anlage 2 | Vergleich Parkgebühren mit anderen Städten |
| Anlage 3 | Verwaltungsaufwand für Bewohnerparken |

Anlage 2 zur Antwort OB (Anwohnerparken)

Anlage 2

Vergleich Parkgebühren im Straßenraum in anderen Städten

Die **KOSTENREGELUNG** zur Nutzung öffentlicher Parkstände im Innenstadtbereich lässt sich im Durchschnitt mit 0,50 € für die erste ½ Stunde, 1,00 € für eine Stunde und 2,00 € für zwei Stunden angeben.

	erste ½ Std.	1 Stunde	2 Stunden
Chemnitz	0,50 €	1,00 €	2,00 €
Cottbus	0,50 €	1,00 €	2,00 €
Dresden	0,25 – 0,50 €	0,50 – 1,50 €	1,00 – 3,00 €
Erfurt	0,25 – 0,50 €	0,50 – 1,00 €	1,00 – 2,00 €
Halle	0,50 €	1,00 €	2,00 €
Leipzig	0,50 €	1,00 €	2,50 €
Lübeck	0,50 – 1,00 €	1,00 – 2,00 €	2,00 – 4,00 €
Magdeburg	0,50 €	1,00 €	2,00 €
Mannheim	0,50 €	1,00 €	2,00 €
Münster	0,50 €	1,00 €	2,00 €
Neubrandenburg	0,25 – 0,50 €	0,50 – 1,00 €	1,00 – 2,00 €
Rostock	0,50 €	1,00 €	2,00 €
Saarbrücken	0,50 €	1,00 €	2,00 €
Schwerin	0,50 €	1,00 €	2,00 €
Weimar	0,50 €	1,00 €	2,50 €
Zürich	0,30 €	1,20 €	3,00 €

Anlage 2 zur Antwort OB (Anwohnerparken)

Anlage 3

1. Verwaltungsaufwand Bewohnerparken :

Kosten für Parkkonzept Innenstadt:

Externe Kosten	30.500 €
3 Monate Arbeitsleistung für Dipl.-Ingenieur Amt 69 (55 €/h darin enthalten Personalkosten, Sachkosten, Gemeinkosten)	22.600 €
2 Monate Arbeitsleistung für Techniker und Zeichner Amt 69 (40 €/h)	<u>11.000 €</u>
Gesamt	64.100 €
Bei 5 Zonen pro Zone	12.800 €
Bei einer Annahme von einer Gültigkeit von 6 Jahren ergibt das pro Zone	2.100 €

Kosten für Vorbereitung einer Zone:

Bestandsaufnahme Strukturdaten, Parkraumangebot, Zählungen, Ermittlung der Nachfrage, Erstellung Konzept, Abstimmungen Verwaltung, Politik, Bürger	
1,5 Monate Arbeitsleistung für Dipl.-Ingenieur Amt 69 (55 €/h)	11.300 €
0,6 Monate Arbeitsleistung für Zeichner u. Techniker Amt 69 (40 €/h)	<u>3.300 €</u>
Gesamt	14.600 €
Bei einer Annahme von einer Gültigkeit von 6 Jahren ergibt das	2.400 €

Kosten für Beschilderung einer Zone :

~ 50 Schildermasten pro Zone a 150 € pro Schild	7.500 €
Lebensdauer 10 Jahre	750 €

Kosten für Ausgabe der Parkkarten :

400 Karten pro Zone pro Parkkarte 0,5 h Arbeitszeit (40 €/h) (darin enthalten sind der Zugriff und die Pflege der Datenbanken der Einwohner und der Kfz einschließlich der Vernetzung)	8.000 €
---	----------------

Ausgaben Gesamt :

jährlich	13.250 €
----------	-----------------

Dabei sind die Kosten für die Unterhaltung der Beschilderung und der Aufwand für laufende Veränderungen nicht einberechnet, die auch **pro Jahr** mit durchschnittlich **1.500 €** angenommen werden können.

Einnahme pro Zone

400 Parkkarten a 30.70 € pro Jahr	12.280 €
-----------------------------------	-----------------

2. Beispielrechnung für die Herabsetzung der Gebühr für das Bewohnerparken :

Für die Zone C werden etwa 550 Parkkarten für Bewohner ausgegeben.

550 Parkkarten a 30,70 €	16.885 €
--------------------------	----------

550 Parkkarten a 20,00 €	11.000 €
--------------------------	----------

Mindereinnahmen	5.885 €
------------------------	----------------

Das wurde wohl auch zur Folge haben, dass die Gebühren für Gewerbetreibende und Freiberufler in dieser Zone ebenfalls zu senken sind (derzeit 205,00 €). Das hätte weitere Mindereinnahmen von **mehr als 1.000 €** zur Folge.